



ÖSTERREICHISCHER BRIDGESPORTVERBAND

Gymnasiumstraße 66/11
1190 Wien
Tel./Fax: 0043 (0)1 7131017
ZVR Zl: 566793717

TURNIERLEITER-ORDNUNG DES ÖBV

(TLO)

Herausgeber:
Sport- und Regelausschuss des ÖBV

in Österreich in Kraft gesetzt:
1. März 2009

© ÖBV 2009

TURNIERLEITERORDNUNG

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Turnierleiterordnung (TLO) regelt Erwerb, Umfang, Ausübung und Verlust der Turnierleiterbefugnisse im Bereich des ÖBV. Sie gilt für alle Turnierleiter, die der österreichischen Wettkampfordnung unterliegende Turniere leiten.

§ 2 Arten und Erwerb der Befugnisse

1. C-Turnierleiter dürfen Hausturniere selbstständig leiten. Bei anderen Turnieren dürfen sie als Hilfsturnierleiter eine Linie leiten und alle Regel-, aber keine Ermessensentscheidungen treffen.

Turnierleiter dürfen bei Hausturnieren nicht selbst mitspielen, wenn das Turnier zwei oder mehr Linien hat. Ausnahme: wenn für jede Linie ein eigener TL anwesend ist.

Die Befugnis wird vom Sportausschuss auf Grund einer Prüfung über die Regelkunde und Hausturniertechnik sowie der allgemeinen Eignung des Bewerbers verliehen. Die Prüfung wird grundsätzlich schriftlich abgehalten; ist sie mündlich, ist vom Sportausschuss eine Kommission aus einem A- und einem weiteren A- oder B-Turnierleiter zu bestellen, die einstimmig entscheiden muss. Hat der Bewerber weniger als 1500 Meisterpunkte, kann die Erteilung der Befugnis bis zu deren Erwerb aufgeschoben werden.

2. B-Turnierleiter dürfen neben den in 1) genannten Bewerben auch Regionalturniere und regionale Meisterschaften selbstständig leiten (mit Ausnahme der höchsten Spielklasse in Wien) und bei Großturnieren alle Turnierleiterentscheidungen treffen.

Die Eignung wird vom Sportausschuss auf Grund einer Prüfung vor dem Sport- und Regelausschuss über Regelkunde mit dem Schwergewicht auf Ermessensentscheidungen sowie Großturniertechnik festgestellt. Der Bewerber muss wenigstens 15.000 Meisterpunkte besitzen und entweder bei wenigstens drei Regional- oder Großturnieren als Hilfsturnierleiter oder regelmäßig ein Jahr als Turnierleiter bei Hausturnieren mit durchschnittlich 15 Tischen fungiert haben. Die Befugnis wird vom Vorstand des ÖBV auf Grund eines Antrags des Sportausschusses verliehen. In Ausnahmefällen kann die Prüfung schriftlich erfolgen.

3. A-Turnierleiter können darüber hinaus bei Großturnieren als Oberturnierleiter fungieren und nationale Meisterschaften sowie Länderkämpfe leiten.

Über die Qualifikation des Bewerbers entscheidet der Sport- und Regelausschuss im Einzelfall. Der Bewerber muss die englische Sprache ausreichend beherrschen, über ausgezeichnete Regelkenntnisse und Entscheidungsfreudigkeit verfügen, wenigstens 45.000 Meisterpunkte besitzen und drei Jahre als B-Turnierleiter gewirkt haben. Er soll an einem EBL-Seminar teilgenommen haben.

Die Befugnis wird vom Vorstand des ÖBV auf Antrag des Sport- und Regelausschusses verliehen.

4. Gemeinsame Bestimmungen
 - a. Kein Verbandsangehöriger hat ein subjektives Recht auf Verleihung einer Turnierleiterbefugnis; die oben angeführten Voraussetzungen sind hinreichende Bedingungen.
 - b. Über die Erteilung einer Befugnis wird dem Turnierleiter eine Bescheinigung ausgestellt; die Verleihung wird im Nachrichtenblatt des ÖBV veröffentlicht.
 - c. Der Sport- und Regelausschuss kann einzelne oder alle Turnierleiter bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes zur Ablegung einer Zusatzprüfung oder zur Teilnahme an einer Schulung auffordern.

§ 3 Verlust und Wiedererlangung

1. Der Sport- und Regelausschuss hat in folgenden Fällen des Erlöschen der Turnierleiterbefugnis festzustellen und zu verlautbaren:
 - a. Ausscheiden aus dem ÖBV
 - b. rechtskräftige Sperre von wenigstens sechs Monaten
2. Der Sport- und Regelausschuss kann in folgenden Fällen auf Antrag oder von Amts wegen ein Verfahren zur Aberkennung oder Rückstufung einer Turnierleiterbefugnis durchführen:
 - a. Wegfall der zur Erlangung notwendigen Voraussetzungen
 - b. sonstige rechtskräftige Verurteilung durch den DER
 - c. Nichtausübung der Befugnis durch wenigstens drei Jahre
 - d. Weigerung, sich einer Zusatzprüfung zu unterziehen
 - e. Nichtbestehen einer Zusatzprüfung
 - f. Weigerung, an einer Schulung teilzunehmen

In diesem Verfahren hat der Betroffene Parteistellung. Die Aberkennung einer C-Befugnis erfolgt durch den Sport- und Regelausschuss, die Aberkennung oder Rückstufung einer A- oder B-Befugnis durch den Vorstand des ÖBV auf Antrag des Sport- und Regelausschusses.

3. Die Erfordernisse zur Wiedererlangung einer aberkannten oder erloschenen Befugnis sind vom Sportausschuss auf Antrag im Einzelfall festzulegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese TLO tritt mit 1. März 2009 in Kraft und ersetzt die TLO 2005.